

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 1965	Nummer 152
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310 20314	16. 11. 1965	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; hier: Anschlußtarifverträge	1696
20531	16. 11. 1965	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für den Melde- und Auswertungsdienst der Kriminalpolizei	1696
7830	19. 11. 1965	RdErl. d. Innenministers Entschädigung für die Tätigkeit der Kreisveterinärämter in der Schlachtier- und Fleischschau sowie bei Grenzuntersuchungen	1699
9221	11. 11. 1965	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Landeszuschüsse zur Errichtung von Verkehrsübungsplätzen für Kraftfahrer	1699

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
8. 11. 1965	Bek. — Einziehung von Tetanus-Sera	1700
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
15. 11. 1965	Bek. — Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern und von vereidigten Buchprüfern	1700
	Arbeits- und Sozialminister	
	Personaiveränderungen	1700
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Tagesordnung für den 42. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 7., 8. und 9. Dezember 1965 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1701

I.

20310
20314**Tarifverträge für die Arbeitnehmer
des öffentlichen Dienstes;
hier: Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3405 IV 65 —
u. d. Innenministers II A 2 — 11.01 — 15 193 65 —
v. 16. 11. 1965

A. Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und
die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
haben die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge
geschlossen:

1. Zum Zwölften Tarifvertrag zur Änderung und
Ergänzung des BAT v. 20. Juli 1964, der mit dem
Gem. RdErl. v. 31. 8. 1964 (SMBI. NW. 20310)
bekanntgegeben worden ist,
mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
am 14. September 1965;
2. zum Dreizehnten Tarifvertrag zur Änderung und
Ergänzung des BAT v. 23. Juni 1965, der mit dem
Gem. RdErl. v. 28. 6. 1965 (SMBI. NW. 20310)
bekanntgegeben worden ist.
 - a) mit dem Verband der weiblichen Angestellten
e. V. am 14. September 1965.
 - b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von
Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am
19. Oktober 1965.
 - c) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im
Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands
am 14. September 1965,
 - d) mit der Gewerkschaft der Polizei am 14. Sep-
tember 1965 und
 - e) mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutsch-
lands — Marburger Bund — am 14. September
1965;
3. zum Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum
BAT (betr. die Eingruppierung der Forstaufseher
und Forstwärter) v. 23. März 1965, der mit dem
Gem. RdErl. v. 5. 7. 1965 (SMBI. NW. 20314)
bekanntgegeben worden ist,
mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forst-
wirtschaft am 14. September 1965.

B. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat außerdem
die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge
geschlossen:

1. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum MTL II
v. 6. April 1965, der mit dem Gem. RdErl. v. 27. 4.
1965 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden
ist.
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und
Forstwirtschaft am 1. September 1965.
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 1. Septem-
ber 1965.
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von
Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am
1. September 1965 und
 - d) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter am
1. September 1965;
2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum MTL II
v. 25. Juni 1965, der mit dem Gem. RdErl. v. 7. 9.
1965 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden
ist.
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und
Forstwirtschaft am 1. September 1965.
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 1. Sep-
tember 1965.
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von
Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am
1. September 1965 und
 - d) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter am
1. September 1965.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt
wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffent-
liche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deut-
schen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit
den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben
worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der
Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1965 S. 1696.

20531

**Richtlinien
für den Melde- und Auswertungsdienst
der Kriminalpolizei**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 11. 1965 —
IV A 4 — 6407 1

Es gibt Rechtsbrecher, die vorwiegend innerhalb ihres
festen Wohn- oder Aufenthaltsortes strafbare Handlungen
begehen, und solche, die in größeren Bereichen tätig
werden (örtliche und überörtliche Täter).

Der **örtliche** Täter kann, soweit er nur gelegentlich
straffällig wird (Gelegenheitstäter), im allgemeinen durch
örtliche (kriminal-)polizeiliche Maßnahmen ermittelt wer-
den. Betätigt er sich jedoch als Berufs- oder Gewohnheits-
verbrecher oder ist er als Triebverbrecher anzusehen, so
ist es erforderlich, ihn wegen der Gefahr seines ver-
brecherischen Wirkens über den Wohn- oder Aufenthalts-
ort hinaus wie einen überörtlichen Täter zentral zu
erfassen.

Der **überörtliche**, nicht auf frischer Tat gestellte Täter
kann durch überörtliche (kriminal-)polizeiliche Maßnah-
men erkannt werden. Die hierfür erforderlichen Unter-
lagen sollen in erster Linie durch den Melde- und Aus-
wertungsdienst der Kriminalpolizei (Melde- und Auswer-
tungsdienst*) zusammengetragen werden.

**1 GRUNDLAGEN UND BEDEUTUNG DES MELDE- UND
AUSWERTUNGSDIENSTES**

Der Melde- und Auswertungsdienst gründet sich auf
zwei in der kriminalistischen Praxis bestätigte Er-
kenntnisse: Berufs-, Gewohnheits- und Triebverbrecher
verüben überwiegend immer wieder gleiche oder
zumindest ähnliche Straftaten. Sie verwerten dabei
berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten, geistige und
körperliche Fähigkeiten sowie die im Laufe ihrer
kriminellen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen. Da-
durch entwickeln sie ganz bestimmte, für sie charak-
teristische Arbeitsweisen, an denen sie im allge-
meinen festhalten. Deshalb können sie daran wieder-
erkannt werden. Die Identifizierung eines noch unbe-
kannten Täters oder der Nachweis weiterer Straf-
taten eines ermittelten Täters ist eher möglich, wenn
außer den Merkmalen der speziellen Arbeitsweise
auch die bei der Begehung der Tat festgestellten
unveränderlichen Merkmale und Verhaltensweisen
des Täters (äußerlich sichtbare markante körperliche
Merkmale, sonstige Auffälligkeiten in der äußeren
Erscheinung und im allgemeinen persönlichen Ver-
halten, triebhafte Veranlagungen usw.) in die Ver-
gleichsarbeit des Melde- und Auswertungsdienstes
einbezogen werden.

Auf diese Weise können Zusammenhänge zwischen
örtlich und zeitlich verschieden gelagerten, bisher
noch unaufgeklärten Straftaten ermittelt und durch
Vergleich mit den Arbeitsweisen und sonstigen Mer-
kmalen bereits bekannter Täter Hinweise auf den
möglichen Täter erlangt werden. Ein systematischer
Vergleich der Arbeitsweisen in Verbindung mit der
Beschreibung der Täter, Tatorte, Tatzeiten und der
sonstigen näheren Umstände des Tatgeschehens läßt
z. B. bei einer geographischen Auswertung oft auch
Schlüsse auf den künftigen Reiseweg eines noch
unbekannten überörtlichen Rechtsbrechers zu. Da-
durch können in der durch ihn gefährdeten Gegend
rechtzeitig vorbeugende Fahndungs- und andere
zweckdienliche Maßnahmen eingeleitet werden.

2 GRUNDEINTEILUNG DER STRAFTATEN

Die Straftaten, mit denen sich der Melde- und Auswertungsdienst befaßt, sind in der Grundeinteilung der Straftaten nach kriminologischen Gesichtspunkten zusammengestellt.

Die Grundeinteilung der Straftaten umfaßt 8 Klassen, die wiederum in Gruppen, Untergruppen usw. unterteilt sind, und zwar:

2.1 Klasse I:**VERBRECHEN GEGEN LEBEN ODER FREIHEIT UND GEMEINGEFÄHRLICHE STRAFTATEN**

mit den Gruppen:

- A. Tötungsdelikte einschl. Versuche,
- B. Gewerbsmäßige Abtreibung,
- C. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit,
- D. Vorsätzliche Brandstiftung,
- E. Sonstige gemeingefährliche Straftaten;

2.2 Klasse II:**RAUB UND DIEBSTAHL**

mit den Gruppen:

- A. Raub, räuberische Erpressung, Auto-Straßenraub, räuberischer Diebstahl,
- B. Diebstahl, der besonderes persönliches Geschick des Täters gegenüber dem Bestohlenen erfordert und (oder) unter Ausnutzung eines gewissen Vertrauensverhältnisses, der Hilflosigkeit oder Hilfsbereitschaft des Geschädigten begangen wird,
- C. Diebstahl aus bestimmter Baulichkeiten, bei denen der Täter mit Gewalt, durch Täuschung oder unter Ausnutzung der Unachtsamkeit des Betroffenen Hindernisse überwindet, um Zutritt zum engeren Tatort und zum Stehgut zu erlangen,
- D. Diebstahl an freier gelegenen Tatorten, bei Transporten und in Verkehrsmitteln,
- E. Spezielle Arbeits- und Verhaltensweisen beim Diebstahl,
- F. Bevorzugung von bestimmten Gütern,
- G. Gewerbsmäßige Hehlerei;

2.3 Klasse III:**BETRUG UND VERWANDTE ERSCHEINUNGSFORMEN**

mit den Gruppen:

- A. Waren- und Leistungsbetrug,
- B. Waren- und Leistungskreditbetrug,
- C. Kautions- und Beteiligungsbetrug,
- D. Betrug mit Geld oder Leistungsansprüchen, Betrug bei oder mit Vertragsabschlüssen,
- E. Geldkreditbetrug,
- F. Vermittlungsbetrug,
- G. Schwindel und Hochstapelei,
- H. Fälschungen;

2.4 Klasse IV:**STRAFTATEN IN VERBINDUNG MIT SPIELEN, WETTEN USW.**

mit den Gruppen:

- A. Glücks- und Falschspiel,
- B. Rennwettbetrug,
- C. Schwarzbuchmacherei,
- D. Unerlaubte Lotterien und Ausspielungen,
- E. Betrug bei Lotto, Toto und sonstigen Lotterieveranstaltungen;

2.5 Klasse V:**TRIEBVERBRECHEN UND SONSTIGE STRAFTATEN AUF SEXUELLER GRUNDLAGE**

mit den Gruppen:

- A. Unzüchtige Handlungen mit oder an Kindern,
- B. Notzucht und Nötigung zur Unzucht,
- C. Widernatürliche Unzucht,
- D. Sonstige geschlechtliche Verirrungen,
- E. Verletzung von Sitte und Anstand durch
 - anonyme Briefe und Telefonanrufe auf sexueller Grundlage,
 - Verbreitung von unzüchtigen Abbildungen, Schriften, sonstigen Darstellungen, Tonbändern, Schallplatten, Dias und Filmen sowie deren Herstellung und Besitz zum Zwecke der Verbreitung,
 - öffentliche Ausstellung oder Ankündigung von Mitteln oder Gegenständen, die zum unzüchtigen Gebrauch bestimmt sind,
- F. Begünstigung fremder Unzucht;

2.6 Klasse VI:**FALSCHGELDDELIKTE UND VERWANDTE STRAFTATEN**

mit den Gruppen:

- A. Herstellung inländischen Falschgeldes,
- B. Herstellung ausländischen Falschgeldes,
- C. Verbreitung inländischen Falschgeldes,
- D. Verbreitung ausländischen Falschgeldes,
- E. Unbefugte Nachprägung und Verbreitung von nicht oder nicht mehr im Verkehr befindlichen Gold- oder Silbermünzen;

2.7 Klasse VII:**RAUSCHGIFTDELIKTE**

mit den Gruppen:

- A. Diebstahl von Betäubungsmitteln,
- B. Schmuggel und Schleichhandel mit Betäubungsmitteln,
- C. Betrug mit angeblichen Betäubungsmitteln,
- D. Diebstahl von Rezeptformularen, Verfälschung und Fälschung von Rezepten,
- E. Verstöße gegen die Verschreibungs- und Abgabeverordnung,
- F. Erschleichen von Betäubungsmitteln oder Betäubungsmittelrezepten durch Vortäuschung von Krankheiten;

2.8 Klasse VIII:**WILDEREI**

mit den Gruppen:

- A. Jagdwilderei,
- B. Fischwilderei,
- C. Gewerbsmäßige Wild- und Fischhehlerei.

3 VORDRUCKE DES MELDE- UND AUSWERTUNGSDIENSTES

- 3.1 Aus Zweckmäßigkeitsgründen sind die für den Auswertungsdienst zu erstattenden Meldungen über Straftaten bekannter und noch unbekannter Täter an bestimmte Formen (KP-Vordrucke) gebunden.

Jeder Sachbearbeiter der Kriminalpolizei soll sich bei der Ausfüllung der KP-Vordrucke stets vor Augen halten, daß von der Objektivität der Meldung, ihrer sorgfältigen Abfassung und der rechtzeitigen Absendung die erfolgreiche Auswertung bei den Nachrichtensammel- und -auswertungsstellen abhängt.

3.2 Im Melde- und Auswertungsdienst sind die Vordrucke KP 13 (für Straftaten bekannter Täter) und KP 14 (für Straftaten noch unbekannter Täter) zu verwenden.

Auf Grund einer an das Landeskriminalamt oder das Bundeskriminalamt erstatteten KP-Meldung allein wird in keinem Falle eine Ausschreibung in den Fahndungshilfsmitteln des Landeskriminalamtes oder des Bundeskriminalamtes vorgenommen.

Hierzu bedarf es stets eines gesonderten Ausschreibungsantrages der sachbearbeitenden Dienststelle. Bezieht sich eine Meldung auf mehrere bekannte Täter einer oder mehrerer Straftaten, so ist für jeden Täter ein Vordruck KP 13 vollständig auszufüllen. Eine genaue Aufzählung und Beschreibung aller Einzelstraftaten ist in einem Anhang beizufügen. Sofern lediglich Name und Vorname eines Täters bekannt sind und keine Möglichkeit zur Überprüfung besteht, oder nachweislich oder vermutlich falsche Personalien gebraucht wurden, ist eine Meldung mit Vordruck KP 14 zu erstatten. Die geführten Personalien sind in diesem Falle unter „vom Täter benutzter Name (Personalien)“ einzutragen.

3.3 Für Falschgeld-, Rauschgift-, Wirtschafts- und Staatsschutzdelikte gelten besondere Meldebestimmungen. Diese sind in den Richtlinien für die Bearbeitung von Falschgelddelikten (RdErl. v. 27. 11. 1962 — MBl. NW. S. 1947 SMBl. NW. 20510), den Richtlinien für die Bearbeitung von Rauschgiftdelikten (RdErl. v. 19. 6. 1956 — SMBl. NW. 20510), den Richtlinien für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und den Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten (einschl. Korruption) (RdErl. v. 5. 9. 1963 — MBl. NW. S. 1646 SMBl. NW. 20531) und den Richtlinien für den Meldedienst der Kriminalpolizei in Staatsschutzsachen (RdErl. v. 1. 3. 1962 [n. v.] — IV A 3 — 6407 — SMBl. NW. 20510) niedergelegt. Die Meldungen sind mit den eigens dafür geschaffenen Vordrucken zu erstatten.

4 MELDEBESTIMMUNGEN

Der Melde- und Auswertungsdienst wird seinen Zweck nur erfüllen, wenn die Meldungen so schnell wie möglich an die Nachrichtensammel- und -auswertungsstellen gelangen. Sie sind unverzüglich, spätestens jedoch dann zu erstatten, wenn der örtliche Sachbearbeiter den Sachverhalt festgestellt und die Arbeitsweise des Täters erkannt hat.

4.1 Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)

Soweit die gemäß RdErl. v. 1. 12. 1962 (SMBl. NW. 2053) zu erstattenden WE-Meldungen für das Bundeskriminalamt von Bedeutung sind, werden sie ihm vom Landeskriminalamt auf dem schnellsten Wege zugeleitet.

4.2 Meldungsinhalt

Die Kreispolizeibehörden melden an die zuständige Bezirksnachrichtensammel- und -auswertungsstelle:

4.21 Unter Verwendung des Vordrucks KP 13 in dreifacher Ausfertigung unter Beifügung von drei Lichtbildern des Täters, ggf. weiteren Bildern in Ganzdarstellung — Meldung bekannter Täter —

- a) Personen, die überführt oder dringend verdächtig sind, eine oder mehrere der in der Grundeinteilung (unter 2) aufgeführten Straftaten begangen zu haben, sofern sie als überörtliche Täter anzusehen sind. Es ist dabei gleichgültig, ob sie festgenommen oder auf freiem Fuße belassen wurden;
- b) Geistesranke, die überführt oder verdächtig sind, eine oder mehrere der in der Grundeinteilung aufgeführten Straftaten begangen zu haben.

4.22 Unter Verwendung des Vordrucks KP 14

— Meldung von Straftaten noch unbekannter Täter —

- a) diejenigen aus der Grundeinteilung ersichtlichen Straftaten, die nachweislich oder den Umständen nach von unbekannten überörtlichen Tätern begangen wurden;

- b) Straftaten der Grundeinteilung, als deren mutmaßliche Täter ortsansässige Berufs-, Gewohnheits- oder Triebverbrecher in Frage kommen.

4.23 Als überörtliche Täter im Sinne dieser Richtlinien sind anzusehen:

- a) Täter, die außerhalb ihres festen Wohn- oder Aufenthaltsbereichs Straftaten begehen;
- b) Täter, die durch ihr kriminelles Vorleben Berufs-, Gewohnheits- oder Triebverbrecher sind oder wegen der Art oder Ausführung ihrer Straftaten solche werden könnten.

Im Sinne dieser Richtlinien gelten als:

Berufsverbrecher

Personen, die ganz oder überwiegend aus dem Erlös ihrer Straftaten ihren Lebensunterhalt bestreiten, das Verbrechen gewissermaßen zu ihrem Gewerbe machen;

Gewohnheitsverbrecher

Personen, die — ohne Berufsverbrecher zu sein — durch wiederholte Begehung von Straftaten bewiesen haben, daß sie einem inneren Hang zum Verbrechen folgen;

Triebverbrecher

Personen, die ihre Straftaten aus sexuellen Motiven oder auf Grund gestörter oder enthemmter Triebe begehen.

- c) Täter, die zwar in der Regel ihren festen Wohn- oder Aufenthaltsbereich bei Begehung von Straftaten nicht verlassen, jedoch auf Grund ihrer Arbeitsweise über diesen Bereich hinauswirken, z. B. Schwindler, die ihre Opfer durch Inserate in weitverbreiteten Zeitungen anlocken, und Fälscher, die ihre Fälskate in der Regel vom Herstellungsort entfernt vertreiben, ferner solche, die beruflich häufig Reisen unternehmen (Geschäftsreisende, Fernfahrer, Schiffer usw.).
- d) Täter, die erst kurze Zeit vor Verübung der Tat am derzeitigen Wohn- oder Aufenthaltsort zugezogen sind.
- e) Alle noch unbekannten Täter, wenn nicht ganz bestimmte Umstände dagegen sprechen.

4.24 Die Meldungen sind getrennt nach KP 13 und KP 14 für das jeweilige Kalenderjahr fortlaufend zu numerieren.

4.25 Nachtragsmeldung

Wird der Urheber einer mit Vordruck KP 14 gemeldeten Straftat nachträglich ermittelt, so ist unter Hinweis auf diese Meldung stets eine Meldung mit Vordruck KP 13 nachzureichen.

Alle sonstigen nachträglich bekanntwerdenden wichtigen Feststellungen, die sich auf eine bereits gemeldete Straftat oder einen bereits gemeldeten Täter beziehen, sind als formlose Nachtragsmeldung unter Bezug auf die vorausgegangene Meldung KP 14 oder KP 13 unter Angabe von Tatzeit und Tatort unverzüglich nachzumelden.

5 DIE ÜBERÖRTLICHE NACHRICHTENSAMMLUNG UND AUSWERTUNG

5.1 Die Tatsache, daß der überörtliche Rechtsbrecher bei gleichbleibender oder ähnlicher Arbeitsweise seine Tatorte wechselt und auch in anderen Polizeibereichen tätig wird, bestimmt die Grundsätze der überörtlichen Nachrichtensammlung und -auswertung.

Es kommt demzufolge darauf an, Unterlagen über bekannte überörtliche Täter mit ihren bestimmten Arbeitsweisen und sonstigen Merkmalen und Nachrichten über Straftaten noch unbekannter Täter aus größeren geographischen Gebieten zentral zu registrieren und auszuwerten.

Da es Rechtsbrecher gibt, die erfahrungsgemäß nur in der Umgebung ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes, andere, die nur innerhalb des Landes Nordrhein-

Westfalen tätig werden, und solche, die bei ihren Straftaten über die Landesgrenzen oder über die Grenzen der Bundesrepublik hinausgehen oder hinauswirken, muß auch die Nachrichtensammlung und -auswertung diesem Umstand Rechnung tragen und in verschiedenen Arten vorgenommen werden. Es sind vier Arten von Nachrichtensammel- und -auswertungsstellen zu unterscheiden:

1. die Bezirksnachrichtensammel- und -auswertungsstellen bei bestimmten Kriminalhauptstellen.
2. die Landesnachrichtensammel- und -auswertungsstelle im Landeskriminalamt.
3. die Bundesnachrichtensammel- und -auswertungsstelle im Bundeskriminalamt.
4. die Interpol-Nachrichtensammel- und auswertungsstelle bei der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO, genannt Interpol).

5.2 Die Bezirksnachrichtensammel- und -auswertungsstellen

werten alle aus den ihnen zugeordneten Bereichen eingehenden KP-Meldungen aus. An Hand ihres in der Verbrecher- und Straftatenkartei sowie anderen Sammlungen befindlichen Materials ermitteln sie, ob Zusammenhänge mit bereits gemeldeten Straftaten oder bekannten Tätern bestehen, und ergänzen ihre Karteien aus dem jeweils neu eingehenden Material. Lassen sich dabei Anhaltspunkte für Zusammenhänge mit anderen Straftaten oder einem bereits bekannten Täter vermuten, so setzen sie die daran interessierten sachbearbeitenden Stellen in Kenntnis.

Die Bezirksnachrichtensammel- und -auswertungsstellen leiten zwei Ausfertigungen der KP-Meldungen nach Ergänzung mit einschlägigen Angaben aus den eigenen Unterlagen an das Landeskriminalamt weiter, wenn sie eine Straftat eines bekannten oder noch unbekannten Täters betreffen, der für einen größeren als den eigenen Bereich von Bedeutung ist oder werden kann.

Voraussetzung dafür ist, daß die Beschreibung der Arbeitsweise und der näheren Tatumstände und (oder) die Beschreibung des Täters und seiner Verhaltensweise Merkmale enthält, die für eine Auswertung geeignet sind. Unabhängig davon sind auch Meldungen gemäß Vordruck KP 13 und KP 14 an das Landeskriminalamt weiterzuleiten, wenn es sich um bekannte oder noch unbekannte Täter handelt, die nur innerhalb des eigenen Bereichs aufgetreten sind, sofern sie eine der folgenden Straftaten begangen haben:

- Tötungsdelikte einschl. Versuche,
- Menschenraub und erpresserischer Kindesraub.
- Sprengstoffverbrechen.
- Diebstahl von Waffen.
- Diebstahl von Sprengstoff, Munition oder Giften in erheblichen Mengen.
- Verbrechen gegen das Atomgesetz.
- Raub, räuberische Erpressung, Auto-Straßenraub.
- Notzucht, sofern der Täter wiederholt aufgetreten ist,
- Straftaten, bei denen der Täter gegen Personen ein besonders aggressives Verhalten gezeigt hat (auch entsprechende Fälle von Unzucht mit oder an Kindern sowie von Exhibitionismus),
- Straftaten, die bandenmäßig begangen worden sind.
- Straftaten, die in besonderem Maße Aufsehen oder Beunruhigung in der Bevölkerung oder großen Schaden hervorgerufen haben oder wegen der Arbeitsweise oder des Motivs von besonderem Interesse sind.

Zur Vermeidung von Doppelarbeit ist auf den zum Landeskriminalamt weiterzuleitenden Meldungen mit Vordruck KP 14 zu vermerken, ob bereits Täterhinweise oder Hinweise auf Tatzusammenhänge gegeben worden sind.

Dabei ist — unter genauer Angabe der Belegstelle (z. B. Bundeskriminalblatt, Kartei, Presseveröffentlichung) — aufzuführen, welches Auswertungsmaterial herangezogen wurde.

Nach der Aufklärung von Serienstraftaten sind in einer der Meldungen mit Vordruck KP 13 beizufügenden Aufstellung die Nummern derjenigen Meldungen mit Vordruck KP 14 aufzuführen, mit denen die Straftaten gemeldet wurden.

Die Bezirksnachrichtensammel- und -auswertungsstellen haben jede Meldung mit Vordruck KP 13 14 daraufhin zu überprüfen, ob sie den Auswertungsanforderungen entspricht. Unvollständige Meldungen sind den einsendenden Dienststellen zur Ergänzung zurückzugeben.

- 5.3 Die Landesnachrichtensammel- und -auswertungsstelle wertet alle von den Bezirksnachrichtensammelstellen des Landes eingehenden KP-Meldungen aus und verfährt dabei singemäß wie unter Ziffer 5.2.

Bearbeitet das Landeskriminalamt Straftaten in eigener Zuständigkeit, so ist die an sich örtlich zuständige Kriminalhauptstelle (Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle) zur Vervollständigung ihrer Karteien zu unterrichten.

- 5.4 Die Bundesnachrichtensammel- und -auswertungsstelle arbeitet nach dem Grundsatz, daß sie alle bei ihr von den Landeskriminalämtern eingehenden Meldungen in ihrer Eigenschaft als zentrale Nachrichtensammelstelle für das Bundesgebiet an Hand ihrer Karteien und Sammlungen auswertet. Sie unterrichtet das einsendende Landeskriminalamt über das Ergebnis der Auswertung.

- 5.5 Die Interpol-Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle

beim Generalsekretariat der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) in Paris arbeitet im Rahmen des Melde- und Auswertungsdienstes in entsprechender Weise und unterrichtet das Bundeskriminalamt über das Auswertungsergebnis.

Der RdErl. v. 22. 7. 1960 (SMBI. NW. 20531) ist aufgehoben.

— MBI. NW. 1965 S. 1696.

7830

Entschädigung für die Tätigkeit der Kreisveterinärämter in der Schlachtier- und Fleischbeschau sowie bei Grenzuntersuchungen

RdErl. d. Innenministers v. 19. 11. 1965 —
III B 2 — 6 22 — 6911 65

Der Gem. RdErl. v. 4. 7. 1950 (SMBI. NW. 7830) ist durch die Veterinärzuwendungsverordnung v. 15. Januar 1965 (GV. NW. S. 14 SGV. NW. 20322) gegenstandslos geworden. Der Gem. RdErl. wird deshalb aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Finanzminister.

An die Regierungspräsidenten,
Oberstadtdirektoren und
Oberkreisdirektoren.

— MBI. NW. 1965 S. 1699.

9221

Landeszuschüsse zur Errichtung von Verkehrsübungsplätzen für Kraftfahrer

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 11. 11. 1965 — V A 4 — 52 — 30 — 67 65

Bisher konnten Vorhaben, Verkehrsübungsplätze zu errichten, vielfach deswegen nicht verwirklicht werden, weil die in Betracht kommenden Organisationen, Ver-

bände und Vereine die hierzu notwendigen Eigenmittel nicht aufzubringen vermochten. Angesichts der ständigen Zunahme des Straßenverkehrs und der immer größer werdenden Verkehrsdichte, besonders in den Städten, erscheint mir aber gerade die Schaffung von Verkehrsübungsplätzen als eine der vordringlichsten Maßnahmen. Deshalb werde ich diese wichtige Gemeinschaftsaufgabe — auch wenn dies zur Zeit nur durch Zurückstellung anderer nicht minder dringlicher Maßnahmen möglich ist — noch stärker als bisher durch Hergabe von Landeszuschüssen fördern, die insbesondere in einem angemessenen Verhältnis zu dem erheblichen Kostenaufwand stehen, den die größeren Objekte erfordern.

Der RdErl. v. 17. 5. 1963 (MBL NW. S. 958 SMBl. NW. 9221) wird wie folgt geändert:

Abschnitt I Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Als Landeszuschuß können im Einzelfalle
 - a) bei einem Kostenaufwand (ohne Einbeziehung etwaiger Grunderwerbskosten)
 - bis zu 180 000,— DM 50 % der Herrichtungskosten
 - bis zum Höchstbetrag von 60 000,— DM,
 - b) bei einem Kostenaufwand
 - bis zu 500 000,— DM 33 ⅓ % der Herrichtungskosten
 - bis zum Höchstbetrag von 100 000,— DM
- gewährt werden. Übersteigen die Herrichtungskosten den Betrag von 500 000,— DM, so wird im Einzelfalle geprüft, ob und in welchem Umfang darüber hinaus noch eine weitere finanzielle Unterstützung solcher Vorhaben möglich ist.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL NW. 1965 S. 1699.

II.

Innenminister

Einziehung von Tetanus-Sera

Bek. d. Innenministers v. 8. 11. 1965 —
VI B 5 — 62.01.13

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 22. Oktober 1965 — III A 10 — 18 i 02 07 — haben Nachprüfungen ergeben, daß die

Tetanus-Sera

1. mit der Kontrollnummer
118 (einhundertachtzehn)
aus dem Asid-Serum-Institut GmbH, München.
 2. mit den Kontrollnummern
 - 7233 (siebentausendzweihundertdreißig)
 - 7249 (siebentausendzweihundertneundvierzig)
 - 7253 (siebentausendzweihundertdreißig)
 - 7267 (siebentausendzweihundertsiebenundsechzig)
 - 7272 (siebentausendzweihundertzweiundsiebzig)
 - 7284 (siebentausendzweihundertvierundachtzig)
 - 7292 (siebentausendzweihundertzweiundneunzig)
 - 7324 (siebentausenddreihundertvierundzwanzig)
- aus dem Behringwerken AG, Marburg (Lahn)
in ihrem Wert um mehr als 10 % abgeschwächt sind.

Die Impfstoffe sind daher zum vorzeitigen Einzug bestimmt worden.

An die Regierungspräsidenten.

— MBL NW. 1965 S. 1700.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern und von vereidigten Buchprüfern

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 15. 11. 1965 — III 3 — 52 — 20

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) v. 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Die nachstehenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

1. als Wirtschaftsprüfer
am 17. August 1965, durch Tod
Dr. Karl Bringmann, Krefeld,
am 17. September 1965, durch Tod
Dr. Paul Wiese, Münster (Westf.).
2. als vereidigte Buchprüfer
am 28. August 1965, durch Tod
Fritz Montag, Paderborn.
am 14. September 1965, durch Tod
Lisbeth Foerster, Gelsenkirchen,
am 22. Oktober 1965, durch Tod
Walter Mehrert, Krefeld.

— MBL NW. 1965 S. 1700.

Arbeits- und Sozialminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Regierungsdirektor Dipl.-Ing. Fr.-J. Dreyhaupt zum
Ministerialrat;

Nachgeordnete Dienststellen

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. M. Kobbelt zum
Regierungsmedizinaldirektor beim Versorgungsamt Dortmund.

Regierungsrat E. Reim zum Oberregierungsrat beim
Versorgungsamt Dortmund.

Regierungsmedizinalrat z.A. Dr. med. K. H. Dörner
zum Regierungsmedizinalrat bei der Versorgungskur-
anstalt Bad Driburg.

Regierungsmedizinalrat z.A. Dr. med. G. Lüdeking
zum Regierungsmedizinalrat beim Versorgungsamt Bielefeld.

Es sind versetzt worden:

Regierungsrat Dr. J. A. Rembser vom Arbeits- und
Sozialministerium NW zum Bundesminister für Wissen-
schaftliche Forschung.

Sozialgerichtsrätin A. Homeyer vom Sozialgericht
Düsseldorf an das Sozialgericht Detmold.

Arbeitsgerichtsrat H. Wasserführ vom Arbeitsge-
richt Gelsenkirchen an das Arbeitsgericht Münster.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektorin Dr. E. Wolf vom Arbeits- und
Sozialministerium wegen Übernahme eines Bundestags-
mandats.

Landessozialgerichtsrat Dr. G. Kalker vom Landes-
sozialgericht Nordrhein-Westfalen.

— MBL NW. 1965 S. 1700.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Fünfte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 42. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 7., 8. und 9. Dezember 1965
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung um 10.00 Uhr

Nummer der Tages- ordnung Drucksache		Inhalt	Bemerkungen
I. Gesetze			
a) Gesetze in 3. Lesung			
1	914 811 827 828	Entwurf eines Gesetzes über die Vergnügungssteuer	
b) Gesetze in 2. Lesung			
2	860	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966)	Beratung aller Einzelpläne
3	915 862	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1966 Berichterstatter: Abg. Hansen (CDU)	
4	916	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes Berichterstatter: Abg. Busen (CDU)	
5	912 878	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Espelkamp und den Gemeinden Fabbenstedt, Frotheim, Rahden und Tonnerheide, Landkreis Lübbecke Berichterstatter: Abg. Hüffmeier (SPD)	und 3. Lesung
6	917	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes, des Landesbeamtengesetzes und des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	und 3. Lesung
c) Gesetze in 1. Lesung			
7	906	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Stadt Blankenstein und der Gemeinden Buchholz, Holt hausen und Weiper, Ennepe-Ruhr-Kreis	
II. Staatsverträge			
8	913	Regierungsvorlage: Abkommen über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates vom 15. Juli 1965	
III. Haushaltsvorlagen			
9	892	Finanzminister: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1964	
IV. Ausschlußberichte			
10	899 543	Rechnungsprüfungsausschuß: Landeshaushaltsrechnung 1962 mit dem Bericht des Landesrechnungshofs über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1962 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht Berichterstatter: Abg. Ermert (SPD)	
11	900	Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1965 im Betrage von 10 000 DM und darüber Berichterstatter: Abg. Dr. Solbach (SPD)	
V. Petitionen			
12	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 26 —	



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.